

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 26.07.2017
Überarbeitet am :
Gültig ab: 26.07.2017
Version: 1.1

Ersetzt Version:



ABSCHNITT 1:

Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: Nadler FugenEx

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:
Bitumenemulsion für Straßenbau und Straßenerhaltung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant: Nadler Straßentechnik GmbH

Straße/Postfach: Fraunhoferstraße 3

Nat.-Kenn./PLZ/Ort D-85301 Schweitenkirchen

Kontaktstelle für technische Information

Telefon / Telefax / E-Mail
+49 8444 92 400 - 0 / +49 8444 92 400 - 40 / info@strassentechnik.de

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf München: +49 89 19240 (alle Tage des Jahres rund um die Uhr)

ABSCHNITT 2:

Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Kein gefährlicher Stoff im Sinne der Richtlinie.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG
Kein gefährlicher Stoff im Sinne der Richtlinie.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Signalwort: Kein Signalwort

SICHERHEITSDATENBLATT

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 26.07.2017

Überarbeitet am :

Gültig ab: 26.07.2017

Version: 1.1

Ersetzt Version:



Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung enthält: -

Gefahrenhinweise: -

Sicherheitshinweise: P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Salzsäure (< 0,2 %)

H290 Met. Corr. 1 (Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1)

H314 Skin Corr. 1B (Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1B)

H335 STOT SE 3 (Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung, Kategorie 3)

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Allgemeine Hinweise: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Nach Einatmen: Entfällt

Nach Hautkontakt: Beschmutzte und getränkte Kleidung sofort ausziehen. Benetzte Haut gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen und Arzt konsultieren.

Seite : 2 / 12

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 26.07.2017

Überarbeitet am :

Gültig ab: 26.07.2017

Version: 1.1

Ersetzt Version:



Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.
Kein Erbrechen einleiten, sofort ärztliche Hilfe zuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten vorhanden

ABSCHNITT 5:

Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl.
Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Ungeeignet: Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.
Gefährliche Zersetzungsprodukte siehe Kapitel 10: Stabilität und Reaktivität.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6:

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation, Gruben und Keller verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7,8 und 13 beachten.

Seite : 3 / 12

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 26.07.2017

Überarbeitet am :

Gültig ab: 26.07.2017

Version: 1.1

Ersetzt Version:



ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.
Nur im Freien verwenden. Bei maschinellem Einbau mit geeigneten Geräten erwärmen auf maximal 75 °C.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Produkt kühl, trocken und frostfrei, nicht im Freien lagern.
Behälter dicht geschlossen halten.

Zusammenlagerungshinweise:

nicht erforderlich

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte unserem Technischen Merkblatt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Stoffname:	Salzsäure (< 0,2 %); CAS-Nr. : 7647-01-0
AGW (Deutschland):	3 mg/m ³ , 2 ml/m ³ 2(l);DFG, EU, Y
IOELV (Europäische Union):	Kurzzeitwert: 15 mg/m ³ , 10 ml/m ³ Langzeitwert: 8 mg/m ³ , 5 ml/m ³

Seite : 4 / 12



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 26.07.2017

Überarbeitet am :

Gültig ab: 26.07.2017

Version: 1.1

Ersetzt Version:



8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Für gute Lüftung sorgen (Anwendung nicht in geschlossenen Räumen).

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in Ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentrationen und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Arbeitsschutzkleidung tragen.

Atemschutz

Nicht erforderlich

Handschutz

Schutzhandschuhe

Augenschutz

Schutzbrille

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitte 6 und 7.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	hell- bis dunkelbraun
Geruch:	schwach, charakteristisch
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt
pH-Wert bei 20°C:	$2,0 < x < 4,0$

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	0°C (Wert für Wasser)
Siedebeginn und Siedebereich:	> 100°C (Wert für Wasser)
Flammpunkt:	nicht zutreffend
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	nicht zutreffend

Explosionsgrenzen:

Untere	nicht zutreffend
Obere	nicht zutreffend
explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich

SICHERHEITSDATENBLATT



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 26.07.2017
Überarbeitet am :
Gültig ab: 26.07.2017
Version: 1.1

Ersetzt Version:



Dampfdruck:	123,5 hPa (Wert für Wasser)
Dampfdichte (Luft=1):	nicht bestimmt
Dichte bei 20°C:	1,0 g/cm ³
Schüttdichte:	nicht anwendbar
Löslichkeit in Wasser (20°C):	nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Viskosität Auslaufzeit (Sek. bei 23 °C)	10 < x < 60
Viskosität, dynamisch (mPa*s / 20 °C)	nicht bestimmt
Oxidierende Eigenschaften:	nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Angaben.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

siehe 10.3

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.5 Unverträgliche Materialien

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Im Brandfalle Bildung von Kohlendioxid (CO₂) und Kohlenmonoxid (CO) möglich.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG in der letztgültigen Fassung.

Seite : 6 / 12



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 26.07.2017

Überarbeitet am :

Gültig ab: 26.07.2017

Version: 1.1

Ersetzt Version:



Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung verursacht das Produkt nach unseren Erfahrungen und den uns vorliegenden Informationen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen.

Ätzwirkung / Reizwirkung auf die Haut:

Relevante Inhaltsstoffe:

Salzsäure (< 0,2 %) additiv, Einstufung des Stoffes: Kategorie 1B

SCL: Kategorie 1B: 25 % Kategorie 1C: 25 % Kategorie 2: 10 %

Dieser Bestandteil wurde als nicht relevant eingestuft.

Schwere Augenschädigung/ -reizung

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung

Relevante Inhaltsstoffe:

Salzsäure (< 0,2 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 3

SCL: Kategorie 3: 10 %

Das Gemisch wird nicht in diese Gefahrenkategorie eingestuft.

Sensibilisierung

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

Karzinogenität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

Mutagenität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

Reproduktionstoxizität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

ABSCHNITT 12:

Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren Daten verfügbar. Technisches Produkt - Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Seite : 7 / 12

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 26.07.2017

Überarbeitet am :

Gültig ab: 26.07.2017

Version: 1.1

Ersetzt Version:



12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

ABSCHNITT 13:

Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Muß unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden. In Deutschland ist durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallbeseitigungsgesetz (KrW-/AbfG) das Verwertungsgebot festgeschrieben.

Abfallschlüssel

Die Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist abhängig vom Abfallerzeuger und kann dadurch für ein Produkt unterschiedlich sein. Die Abfallschlüsselnummer ist daher von jedem Abfallerzeuger gesondert zu ermitteln.

Ungereinigte Verpackung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Gereinigte Verpackung

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14:

Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

-

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

Kein Gefahrgut im Sinne der Verordnung.

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

-

SICHERHEITSDATENBLATT

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 26.07.2017

Überarbeitet am :

Gültig ab: 26.07.2017

Version: 1.1

Ersetzt Version:



14.3 Transportgefahrenklassen

ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

Klasse: -

Gefahrzettel: -

14.4 Verpackungsgruppe

-

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: nein

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 - 8

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z): nicht festgelegt

Schiffstyp (1, 2 oder 2): nicht festgelegt

ABSCHNITT 15:

Angaben zum Transport

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften:

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organisch Schadstoffe):

Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien- Verordnung):

Nicht anwendbar.

SICHERHEITSDATENBLATT

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 26.07.2017

Überarbeitet am :

Gültig ab: 26.07.2017

Version: 1.1

Ersetzt Version:



Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Keine

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Beschränkungen gemäß Anhang XVII Eintrag 3 beachten

Nationale Vorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 MuSchRiV und für Jugendliche nach §§ 22 JArbSchG beachten.

Störfallverordnung:

Die Mengenschwellen laut Störfallverordnung sind zu beachten.

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

Nicht anwendbar.

Wassergefährdungsklasse

Klasse: nwg (Selbsteinstufung nach AwSV)

Das Gemisch ist nicht in die Gefahrenklasse "Gewässergefährdend"

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe:

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

VOC-Anteil: 0 % (berechnet)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

ABSCHNITT 16:

Angaben zum Transport

Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen. Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand.

Vom Hersteller empfohlene Verwendungsbeschränkung:
Nur für gewerbliche Anwendung – kein Publikumsprodukt.

Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG)

Stoffrichtlinie (67/548/EWG)

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Seite : 10 / 12



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 26.07.2017
Überarbeitet am :
Gültig ab: 26.07.2017
Version: 1.1

Ersetzt Version:



Internet

www.baua.de; gischem.de; echa.europa.eu

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

-

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG bzw. Richtlinie 1999/45/EG:

-

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Physikalische Gefahren:	Bewertung von Prüfdaten
Gesundheits- und Umweltgefahren:	Berechnungsverfahren

Legende:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulation
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm der International Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
Log KOW	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse

Seite : 11 / 12



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 26.07.2017

Überarbeitet am :

Gültig ab: 26.07.2017

Version: 1.1

Ersetzt Version:



Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das im Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

SICHERHEITSDATENBLATT

